

27. März 2025



Vernetzt in die Zukunft.

Gleichbehandlungsbericht 2024

Bericht über die Maßnahmen zur
Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms bei der
Westfalen Weser Netz GmbH und in der Westfalen Weser-Gruppe

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten der Westfalen Weser-Gruppe

Nico Wiesekepsieker

Tegelweg 25 | 33102 Paderborn

Telefon: 05251 503 5484

E-Mail: gleichbehandlung@ww-energie.com

Inhalt

Präambel	3
A. Selbstbeschreibung der Westfalen Weser-Gruppe	4
B. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	7
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	7
a. Gleichbehandlungsprogramm	7
b. Gleichbehandlungsbeauftragter	7
c. Kommunikation und Zusammenarbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten mit der Unternehmensleitung	8
d. Beratungsfunktion des Gleichbehandlungsbeauftragten	8
e. Handlungsschwerpunkte des Gleichbehandlungsbeauftragten im Jahr 2024	8
f. Beschäftigtensensibilisierung – Qualitätsmanagement	9
II. Überprüfung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	9
a. Überprüfung der Marktkommunikation auf Entflechtungskonformität	9
b. Prozessdokumentation	9
c. Prozessanalysen und Prüfkonzert	10
d. Information über neue Preisblätter	12
e. Allgemeine IT-Systeme	13
f. Redispatch-Maßnahmen	13
g. Konzessionen	14
h. Marktraumumstellung Gas	14
i. Stand PV-Anlagen	14
III. Sanktionen	15
IV. Zusammenfassung und Ausblick	15

Hinweis / Gendererklärung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung.

Präambel

Dieser Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten der Westfalen Weser Netz GmbH bezieht sich auf die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „**WWE**“) sowie ihre Tochtergesellschaft Westfalen Weser Netz GmbH (nachfolgend auch „**WWN**“).

Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt nach § 7a Abs. 5 EnWG jährlich der zuständigen Regulierungsbehörde den Bericht über Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Mit diesem Bericht kommt die Westfalen Weser-Gruppe als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen seiner Verpflichtung nach, der Bundesnetzagentur einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen. Dieser Gleichbehandlungsbericht schließt an den Berichtszeitraum 2023 an und umfasst den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024. Der Gleichbehandlungsbericht wird vorgelegt von Nico Wiesekepsieker, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der WWN und wurde auf der Internetseite der WWN

(<https://www.ww-netz.com/wir/unternehmen/netzdaten/recht>)

sowie der Internetseite der WWE

(<https://www.westfalenweser.com/wir/unternehmen/gleichbehandlung>)

veröffentlicht. Inhaltlich befasst sich der Bericht mit der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Energiesparten Strom und Gas. Das Gleichbehandlungsprogramm ist für alle Beschäftigten der WWN bindend. Weiter für diejenigen Beschäftigten der WWE, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasst sind.

A. Selbstbeschreibung der Westfalen Weser-Gruppe

Die Westfalen Weser-Gruppe bildet ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 38 EnWG. Holding der Westfalen Weser-Gruppe ist die WWE.



Abbildung 1: Organisation der Westfalen Weser-Gruppe (Stand 31.12.2024)

Wie in Abbildung 1 dargestellt, gehören im Berichtszeitraum zur Westfalen Weser-Gruppe die WWE und ihre drei 100%igen Tochtergesellschaften:

- die WVN, ein großer Verteilnetzbetreiber mit ausreichender finanzieller und personeller Ausstattung und mit eigenen Netz-Assets;
- die Energieservice Westfalen Weser GmbH („ESW“) als Gesellschaft, deren Geschäftszweck u.a. die Stromerzeugung umfasst;
- die Westfalen Weser Beteiligungen GmbH („WWB“), die im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung für Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen zuständig ist, die versorgungswirtschaftliche Aufgaben in der Region erfüllen.

Weiterhin gehört die Westfalen Weser Energie Verwaltungsgesellschaft mbH („WWEV“), deren alleiniger Unternehmensgegenstand die Übernahme der Funktion der persönlich haftenden und geschäftsführenden Gesellschafterin (Komplementärin) der WWE ist, zur Westfalen Weser-Gruppe.

Seit Anfang 2025 ergänzen zudem die Westfalen Weser Energiespeicher GmbH & Co. KG („WWSP“) sowie die Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH & Co. KG („WWEER“) die Westfalen Weser-Gruppe. Beide sind ebenfalls 100%ige Tochterunternehmen der WWE.

Die Struktur der Westfalen Weser-Gruppe gewährleistet die von § 7a Abs. 1 EnWG geforderte Unabhängigkeit des Netzbetreibers hinsichtlich Organisation und Entscheidungsgewalt. Für alle rechtlich zulässigen Aufgaben i.S.d. § 7a EnWG, wie z.B. Rechnungswesen oder IT-Betreuung, zur Nutzung von Synergieeffekten innerhalb einer Gesellschaft, die als Dienstleistung für alle Gesellschaften der Gruppe erbracht werden können, wurden entsprechende Dienst-

Leistungsverträge geschlossen, in denen die entsprechenden Leistungsumfänge spezifiziert wurden.

Die Unternehmensstruktur der WWN unterlag in den letzten Jahren ständigem Wandel und wird zum aktuellen Stand der Bundesnetzagentur zusammen mit diesem Bericht übermittelt.

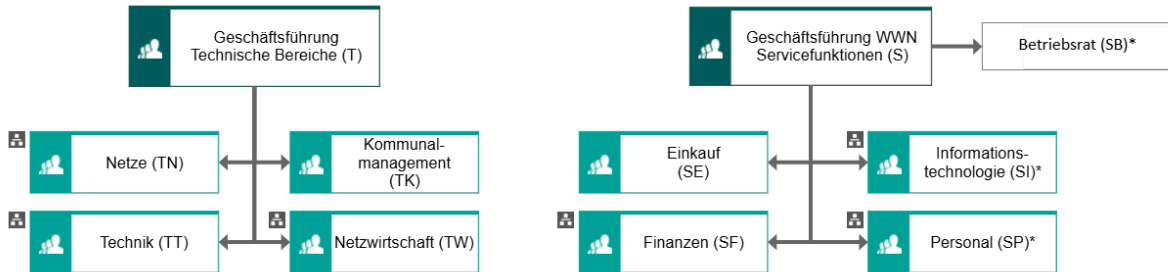


Abbildung 2: Organigramm der WWN (Stand 01.01.2025)

Die WWN ist ein unabhängiger, mit allen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteter Netzbetreiber mit eigenen Assets für die Sparten Strom und Gas. Sie ist für die Bereitstellung und den Betrieb von sicheren, effizienten und zukunftsfähigen Strom-, Gas- und Wassernetzen zuständig. Zum Stichtag 31.12.2024 war die WWN für ca. 680.283 Strom- und ca. 77.711 Gaskundenzuständig. Mit den zwei Hauptstandorten in Paderborn (Unternehmenssitz) und Herford (Hauptverwaltung) sowie dezentralen Kundenzentren und Betriebsstellen in den Regionen Ostwestfalen-Lippe und Südniedersachsen gewährleistet WWN Kundennähe, Service vor Ort und eine hohe Flexibilität.



Abbildung 3: Netzgebiet der WWN (Stand 01.01.2025)

Die besonders diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben werden operativ von der WVN als Netzbetreiber erbracht. Zu diesen Aufgaben zählen u.a. die Festlegung der Prioritäten bei Neu- und Ausbau des Netzes, die Umsetzung des Wirtschaftsplans in eine detaillierte Maßnahmenplanung, die Netzentwicklungsplanung und die operative Netzplanung, das Aufstellen, Prüfen und Genehmigen von Schaltanweisungskonzepten und Notversorgungsplänen für das Netz, die operative Durchführung des Vertragsmanagements für die Netznutzung (Lieferantenrahmen- sowie Netzanschluss- und Netznutzungsverträge), die Kalkulation der Preise oder Entgelte für Netzdienstleistungen, die Festlegung der Netzzugangsbedingungen, die Festlegung der Prozesse für das Energiedatenmanagement sowie die Entwicklung von technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität für den Messstellenbetrieb und die Klärung von Rechtsfragen.

Kundenservice, Lieferantenwechsel, Energiedatenmanagement, Abrechnung und Forderungsmanagement der WVN sowie auch Wechselprozesse im Messwesen werden durch einen Dienstleister operativ durchgeführt. Der hier geschlossene Dienstleistungsvertrag regelt u.a. die Letztentscheidungsbefugnis und damit ein Weisungsrecht der WVN gem. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG. Darüber hinaus wurde der Umgang mit Daten i.S.d. § 6a EnWG schriftlich fixiert.

Der Dienstleister wurde auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und der damit einhergehenden Bestimmungen verpflichtet. Weiter hat der Dienstleister einen Gleichbehandlungskordinator benannt, der die Funktion eines unmittelbaren Ansprechpartners vor Ort einnimmt. Zu seinen Aufgaben gehören die Koordination von Beschwerden und die Unterstützung des Gleichbehandlungsbeauftragten der WVN in Überwachungsaufgaben.

B. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

a. Gleichbehandlungsprogramm

Im Gleichbehandlungsprogramm¹ sind sowohl die Aktivitäten mit besonderem Diskriminierungspotenzial ausgewiesen als auch die Pflichten der Beschäftigten zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts konkret beschrieben. Das Gleichbehandlungsprogramm ist – wie bereits in der Präambel beschrieben – verbindlich für alle Beschäftigten der WWN sowie alle Beschäftigten der WWE, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasst sind. Das Gleichbehandlungsprogramm ist Bestandteil des Organisationshandbuchs der Westfalen Weser-Gruppe und hat die Qualität einer Geschäftsanweisung. Es wird jährlich auf Änderungsbedarf überprüft und ggf. aktualisiert. Die Zugriffsmöglichkeit auf die aktuelle Version ist somit für jeden Beschäftigten gewährleistet. Die nächste Aktualisierung des Gleichbehandlungsprogramms ist für 2025 im Rahmen einer umfassenden Neuorganisation in der Westfalen Weser-Gruppe geplant.

b. Gleichbehandlungsbeauftragter

Die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten der WWN wird durch Nico Wiesekopsieker ausgeübt. Dieses Amt hat er seit dem 01.10.2024 inne. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in dieser Funktion weisungsfrei und der Unternehmensleitung direkt unterstellt. Die Erreichbarkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten ist durch die im Intranet kommunizierten Kontaktdaten (u.a. unter gleichbehandlung@ww-energie.com) jederzeit sichergestellt.

Zur Ausführung des Amtes des Gleichbehandlungsbeauftragten hat dieser nach dem EnWG die entsprechende berufliche Qualifikation und das notwendige Fachwissen im Bereich des Energiewirtschaftsrechts vorzuweisen.

Die Stellung des Gleichbehandlungsbeauftragten entspricht den gesetzlichen Anforderungen i.S.d. § 7a EnWG. Die gesetzlich vorgeschriebene Unabhängigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten und sein Recht auf uneingeschränkten Informationszugang sowie ein jederzeitiges Vorspracherecht bei der Unternehmensleitung ist sichergestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte verfügt über ein angemessenes Jahresbudget, das er für z.B. anstehende Prüfungen, Sensibilisierungsmaßnahmen oder Fortbildungsmaßnahmen verwenden kann. Zudem ist sichergestellt, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte nicht in die Prozesse eingegliedert ist, die von ihm zu überwachen sind. Das Gleichbehandlungsprogramm sieht ausdrücklich die Verpflichtung der Beschäftigten vor, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Hierzu haben die Beschäftigten insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und Dateien zu gewähren.

¹ Stand 01.09.2014

c. Kommunikation und Zusammenarbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten mit der Unternehmensleitung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat uneingeschränkten Zugang zur Unternehmensleitung und berichtet in dieser Funktion der Unternehmensleitung direkt. In seiner Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragter nimmt er nach Bedarf an Sitzungen mit der Geschäftsführung und mit den Führungskräften teil, um bei wichtigen entflechtungsrelevanten Fragestellungen zu unterstützen.

Es besteht eine aktuelle Handlungsanweisung zum Umgang mit schutzwürdigen Informationen i.S.d. § 6a EnWG, welche die sensible Handhabung der Informationsflüsse zwischen den Gesellschaften fördert.

d. Beratungsfunktion des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist allen Beschäftigten namentlich bekannt und seine Kontaktdaten sind allen Beschäftigten zugänglich. Um eine kontinuierliche Verbesserung von Prozessen und Abläufen bestmöglich unterstützen zu können, steht der Gleichbehandlungsbeauftragte als Ansprechpartner und Berater zur Verfügung. Beratungsschwerpunkte sind die Zulässigkeit der Weitergabe von Informationen und die entflechtungskonforme Ausgestaltung von Prozessen und Workflows.

e. Handlungsschwerpunkte des Gleichbehandlungsbeauftragten im Jahr 2024

Schwerpunkte der Arbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten im Jahr 2024 betreffen:

- die entflechtungskonforme Organisation von Arbeitsabläufen mit Dienstleistungsverträgen innerhalb und außerhalb der Westfalen Weser-Gruppe;
- die Überprüfung von Prozessabläufen entsprechend dem vorliegenden Prüfkonzept – in diesem Zusammenhang hat der Gleichbehandlungsbeauftragte regelmäßig Arbeitsabläufe auf die Einhaltung der gesetzlichen Entflechtungsvorgaben geprüft und an Unternehmensleitung, Führungskräfte und Beschäftigte Empfehlungen für die Gestaltung von Arbeitsabläufen und -hilfsmitteln für den betrieblichen Alltag gegeben;
- Beratung der Bereiche in allgemeinen Entflechtungsfragen (z.B. zu PV-Anlagen, Trennung der Fachbereiche im Neubau neuer Standorte, Trennung der Zugänge in der IT);
- Unterrichtung der Geschäftsführung über Maßnahmen und Einhaltung zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts;
- Aktualisierung und Aufstellung neuer Konzepte für die entflechtungsrelevante Dokumentation;
- Prüfung der Auswirkungen von Gesetzesänderungen auf die Westfalen Weser-Gruppe;
- Vorbereitung eines neuen Gleichbehandlungsprogramms, welches im Laufe des Jahres 2025 als verbindliches Regelwerk verabschiedet werden soll.

f. Beschäftigtensensibilisierung – Qualitätsmanagement

Von entflechtungsrelevanten Tätigkeiten betroffene neue Beschäftigte erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit explizite Hinweise zum Gleichbehandlungsprogramm mit Aushändigung der Unterlagen zum Arbeitsvertrag, insbesondere die „Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwendung von Informationen nach § 6a EnWG“, die zur Kenntnis genommen und unterschrieben werden muss. Somit ist sichergestellt, dass Verstöße entsprechend sanktioniert werden können. Bei leichten Verstößen werden individuelle Nachschulungen vorgenommen. Schwere Verstöße haben arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge. Im Berichtszeitraum war es weder erforderlich bei leichten Verstößen individuelle Nachschulungen vorzunehmen noch Sanktionen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu verhängen.

Im Intranet, das als wesentliches Instrument der Beschäftigteninformation dient, gibt es auf der Seite „Gleichbehandlung nach EnWG“ Informationen zu Entflechtungsthemen, die über das Menü direkt auswählbar sind.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, die Schulung „Unbundling Compliance“ zu absolvieren. Die Schulung erfordert das Bestehen eines Tests. Nach bestandenen Test erhält jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin einen Teilnahmezertifikat. Die Schulungs-/ Sensibilisierungsnachweise sollen jährlich erbracht werden.

II. Überprüfung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

a. Überprüfung der Marktkommunikation auf Entflechtungskonformität

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum regelmäßig durch Stichproben geprüft, ob die kommunikativen Maßnahmen des Unternehmens den Zielen und Bestimmungen des EnWG dadurch entsprechen, dass bei den Einzelmaßnahmen der Marktkommunikation jeweils für den Adressaten der Absender sowie dessen Aufgaben und Ziele klar erkennbar sind.

Es bestehen im Kern drei verschiedene Internetauftritte, die die Transparenz gegenüber den Verbrauchern bezüglich der Trennung von Netz und Vertrieb stärken und die Verwechslungsgefahr zwischen den getrennten Aktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens beim Endkunden minimieren:

1. WWN: <https://www.ww-netz.com/>
2. WWE: <https://www.westfalenweser.com/>
3. ESW: <https://www.energieservice-ww.com/>

Im Rahmen dieser Prüfungen gab es keine Hinweise auf Verstöße gegen die Entflechtungsbestimmungen.

b. Prozessdokumentation

Die Prozesse der Netzaktivitäten der WWN sind als datenbankbasiertes Verfahrenshandbuch dokumentiert und über das Intranet jedem Beschäftigten verfügbar gemacht. Auf dieser Grundlage kann der Gleichbehandlungsbeauftragte die gesetzeskonforme Umsetzung der Entflechtungsbestimmungen überwachen.

c. Prozessanalysen und Prüfkonzert

Für die als besonders diskriminierungsrelevant eingestuften Aktivitäten wurden die Prozesse entsprechend einem Prüfkonzert im Hinblick auf mögliche Schwachstellen und deren Behebung anhand von Gesprächen mit Fachbereichen geprüft. Die Prüftätigkeiten und -ergebnisse sind nachfolgend aufgeführt.

▪ *Kundenkontaktmanagement*

Kundenkontakte zu managen, bedeutet einen vollständigen Managementprozess (Plan, Do, Check, Act) zu konzipieren, einzurichten und zu betreiben, der umfassend die Möglichkeiten des Kundenkontakts (Inbound, Outbound / telefonisch, brieflich, persönlich / elektronisch über Mail, Internet-Portal, Marktkommunikationsserver) für alle Kundenarten (Erzeuger, Einspeiser, Lieferanten, Messstellenbetreiber, Händler, Letztverbraucher) organisiert: Zuweisung von Verantwortlichkeit und Bearbeitungsschritten, Kennzeichnung von Datenflüssen und unterstützenden Systemen, Bezeichnung von empfangenen, erzeugten und übermittelten Daten mit Beschreibung ihres Informationscharakters; Einrichtung von Kontrollpunkten und -verfahren für die Leistungs- und Qualitätssteuerung und -überwachung. Das Kundenkontaktmanagement wurde bei der WVN bis Ende Juni 2024 vom Bereich „Netzvertrieb“ und seitdem vom Bereich Netzwirtschaft verantwortet und konzeptionell betreut. Operativ wird das Kundenkontaktmanagement durch die dezentralen Servicestellen der WVN sowie auch durch den Dienstleister EnBW im Namen der WVN durchgeführt.

Für die Weiterentwicklung der Arbeitsprozesse und unterstützenden IT-Systeme des Dienstleisters entsprechend den Anforderungen des Marktes bzw. der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben ist bei WVN je Leistungsschein ein Experte genannt, der den fachlichen Input gibt (Anforderungskatalog). Die operative Umsetzung in den IT-Systemen obliegt dem Dienstleister, wobei für WVN die Letztentscheidungsbefugnis gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG in jedem Fall gewährleistet ist.

Insgesamt ist festzustellen:

- Die dokumentierten Prozesse sind geeignet, die Diskriminierungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 EnWG sowie die Verwendung von Informationen gemäß § 6a EnWG sicherzustellen. Die Beschäftigten sind auf die Prozesse geschult. Stichproben gewährleisten, dass die Prozesse eingehalten werden.
- Die Daten von Netzkunden werden in einem eigenen IT-System gehalten und sind vor dem Zugriff durch Unbefugte durch besondere Berechtigungskonzepte geschützt.
- Kunden, die einen neuen Hausanschluss oder einen Netzanschluss für eine Einspeiseanlage bekommen haben und in diesem Zusammenhang nach Energielieferung fragen, werden auf die vielseitigen Lieferangebote des Energiemarktes hingewiesen.
- Kunden, die einen Netzanschluss für eine Einspeiseanlage bekommen haben, haben die Möglichkeit das digitale Einspeiseportal freiwillig zu nutzen. Für Kunden besteht die Möglichkeit, Stammdaten digital einzusehen und gegebenenfalls zu ändern. Die Gleichbehandlung aller Einspeiser ist jederzeit gewährleistet.

- Kunden, die im Zusammenhang mit der „Digitalisierung der Energiewende“ und dem Messstellenbetriebsgesetz nach den Möglichkeiten zum Bezug von Messgeräten fragen, werden entflechtungskonform auf die vielseitigen Lieferangebote des Marktes hingewiesen und es wird die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers erläutert; hierzu dienen sowohl Informationsseiten für die Kunden auf der Internetseite des Unternehmens als auch Arbeitsmittel für die Beschäftigten im Kundenkontakt im Intranet des Unternehmens. Bei Erstellung der Arbeitsmittel und Durchführung entsprechender Schulungen für die Beschäftigten wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte eingebunden.

Im Berichtszeitraum wurden Interviews zur Überprüfung der Entflechtungskonformität geführt. Im Ergebnis liegen keine Hinweise auf Verstöße gegen die Entflechtungsbestimmungen vor.

- *Ladeinfrastruktur für E-Mobilität*

Als ein Treiber der Energiewende gewinnt die Elektromobilität weiterhin an Bedeutung. Die Westfalen Weser-Gruppe hat aufgrund dessen sowie aufgrund von regulatorischen Vorgaben das Geschäft mit Ladeinfrastrukturlösungen für Elektromobilität in eine eigenständige Gesellschaft ausgelagert. Die Westfalen Weser Ladeservice GmbH („**WWL**“) wurde am 14.12.2022 als 100%ige Tochtergesellschaft der WWB gegründet und hat das operative Geschäft zum 01.01.2023 übernommen. Seit 2024 ist die ESW Alleingesellschafterin der WWL.

Planung, Errichtung und Betrieb von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität sind damit vom Energienetzbetrieb der WWN innerhalb der Westfalen Weser-Gruppe voneinander getrennt.

- *Wasserstoff & Wasserstoff-Kernnetz*

Dem Energieträger **Wasserstoff** wird in Zukunft eine entscheidende Rolle für das Gelingen der Energiewende zukommen. Er fungiert als wesentlicher Baustein der bedeutsamen Sektorenkopplung und wird als solcher von grundlegender Bedeutung für die angestrebte Dekarbonisierung sein. Kern des Engagements der Westfalen Weser-Gruppe im Bereich Wasserstoff bildet derzeit ein gemeinsames Vorhaben von WWER und kommunalen Partner vor Ort in Lichtenau, das Errichtung und Betrieb einer 10 MW-Elektrolyseanlage sowie die Versorgung regionaler Abnehmer aus dem Industrie- und Verkehrssektor zum Gegenstand hat.

Das **Wasserstoff-Kernnetz** wird – nach aktuellem Kenntnisstand – sich nicht in das Geschäftsgebiet der Westfalen Weser-Gruppe hinein erstrecken.

WWN selbst verfolgt somit zurzeit keine Aktivitäten im Bereich Wasserstoff.

- *Kommunale Wärmeplanung*

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategischer Prozess, in welchem Städte und Gemeinden eine nachhaltige und klimafreundliche Wärmeversorgung für die Zukunft planen und gestalten. Ziel ist es, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen weiter zu reduzieren und erneuerbare Energien sowie Abwärme zu nutzen. Die rechtlichen Grundlagen für die kommunale Wärmeplanung sind im Wärmeplanungsgesetz (WPG) festgelegt, das am 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz verpflichtet alle Städte und Gemeinden, eine Wärmeplanung zu erstellen.

Energienetzbetreiber spielen eine wichtige Rolle für die kommunale Wärmeplanung, da sie die örtliche Energieinfrastruktur bereitstellen und betreiben. Vor diesem Hintergrund stellen sie den Kommunen wichtige Infrastruktur- und Verbrauchsdaten als Grundlage für die kommunale Wärmeplanung zur Verfügung.

Von den Kommunen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung gestellte Anfragen werden bei WVN durch den Bereich Kommunalmanagement bearbeitet. Für die kommunale Wärmeplanung werden von WVN GIS-Daten sowie aggregierte Verbrauchsdaten zur Verfügung gestellt. Die Aggregation der Daten erfolgt dabei in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben in einer Weise, die Rückschlüsse auf individuelles (Verbrauchs-)Verhalten bzw. die Weitergabe von personenbezogenen Daten ausschließt. Voraussetzung für die Bereitstellung solcher Daten ist zudem der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen WVN und der Kommune bzw. dem Dienstleister der Kommune. Auf diese Weise stellt WVN sicher, dass die herausgegebenen Daten ausschließlich zum Zwecke der kommunalen Wärmeplanung verwendet werden und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden dürfen.

d. Information über neue Preisblätter

Die Netzentgelte der WVN basieren auf der jeweils aktuellen Fassung:

- der „Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV)“² sowie der „Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV)“ vom 29.10.2007³ und der Festlegung der Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 5 ARegV der Bundesnetzagentur vom 24.05.2019.
- der „Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzentgeltverordnung, GasNEV)“ vom 25.07.2005⁴, sowie der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) vom 29.10.2007⁵ und der Festlegung der Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 11 und § 4 Abs. 2 ARegV der Bundesnetzagentur vom 15.07.2019.

Alle Prozesse im Zusammenhang mit der Netzentgeltkalkulation und der diskriminierungsfreien Veröffentlichung der Preisblätter im Internet sind im Bereich „Regulierung“ gebündelt. Alle beteiligten Beschäftigten werden regelmäßig dahingehend unterwiesen, dass noch nicht im Internet veröffentlichte Netzentgelte wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen, die vor ihrer Veröffentlichung nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden dürfen. Bei interner Weitergabe werden alle auf Basis einer festgesetzten Erlösobergrenze errechneten Preise inklusiv der dazugehörenden Daten, Informationen und Berechnungen mit dem Hinweis versehen, dass es sich dabei um wirtschaftlich vorteilhafte Informationen nach § 6a Abs. 2 EnWG handelt, die erst nach deren Veröffentlichung im Internet an Kunden und

² zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405).

³ zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405).

⁴ zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. 2021 I S. 3229).

⁵ zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405).

Lieferanten oder Wettbewerbsbereiche innerhalb der Unternehmensgruppe weitergegeben werden dürfen.

Der gesetzeskonforme, diskriminierungsfreie Umgang mit diesen Daten ist damit sichergestellt. Der Verpflichtung des § 20 Abs. 1 EnWG ist die WVN mit der Veröffentlichung der indikativen Netzentgelte für Strom und Gas für das Jahr 2025 im Internet am 11.10.2024 nachgekommen. Nach Mitteilung der Entgelte der vorgelagerten Netzbetreiber im Dezember 2024 hat die WVN die Erlösbergrenze und Preisblätter gemäß § 4 ARegV für das Jahr 2025 erneut überprüft. Dabei wurde sichergestellt, dass die endgültigen Netzentgelte durch Veröffentlichung im Internet am 17.12.2024 für Strom und am 13.12.2024 für Gas in nichtdiskriminierender Weise bekannt gemacht wurden.

e. Allgemeine IT-Systeme

Alle Informationen von Netzkunden sowie alle Informationen über eigene Netzbetreiberaktivitäten sind als Informationen im Sinne des § 6a EnWG eingestuft. Diese Informationen werden in eigenen geschlossenen IT-Systemen gehalten und verarbeitet, die gegenüber dem Zugriff durch Unbefugte durch entsprechende Schutzmechanismen (Berechtigungskonzept) abgesichert sind. Eine Prüfung der Angemessenheit dieser Mechanismen und Konzepte findet regelmäßig statt.

Die IT-Systeme (Rechenzentrum, IT-Netze, IT-Service) der WVN werden von externen IT-Dienstleistern im Auftrag der WVN betrieben. Die Letztentscheidungsbefugnis für WVN nach § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG ist durch ein vertraglich festgeschriebenes explizites Weisungsrecht des Netzbetreibers in Bezug auf regulatorische Vorgaben in jedem Fall gewährleistet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat 2024 die Neuausschreibung des IT-Service-Providers begleitet.

f. Redispatch-Maßnahmen

Im Zuge der Energiewende gewinnt die dezentrale Erzeugung, insbesondere aus erneuerbaren Ressourcen, und Einspeisung von Strom zunehmend an Bedeutung. Damit einher geht auch eine immer höhere Volatilität in der Stromerzeugung und -einspeisung. Um Überlastungen in bestimmten Netzabschnitten zu vermeiden und um somit die Stabilität des Gesamtsystems zu gewährleisten, können punktuell Eingriffe in die Erzeugungsleistung erforderlich sein (sog. Redispatch-Maßnahmen). Verteilnetzbetreiber spielen für die Umsetzung von Redispatch-Maßnahmen eine zentrale Rolle, insbesondere seit der Einführung von Redispatch 2.0 mit dem am 01.10.2021 in Kraft getretenen Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG).

Im Jahr 2024 hat Redispatch 2.0 eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung der Netzstabilität und Versorgungssicherheit gespielt. Die Bundesnetzagentur hat bedeutende Anpassungen und Weiterentwicklungen des Systems vorgeschlagen, um die Effizienz und Transparenz der Maßnahmen zu erhöhen. Verteilnetzbetreiber sind nun verpflichtet, eine Vielzahl von Erzeugungs- und Speicheranlagen sowie flexible Verbraucher in das Redispatch-System zu integrieren. Dies umfasst insbesondere erneuerbare Energieanlagen und konventionelle Kraftwerke mit einer Leistung von mehr als 100 kW. Durch die Einführung automatisierter Prozesse und optimierter Kommunikationsschnittstellen konnte die Koordination und Umsetzung von

Redispatch-Maßnahmen erheblich verbessert werden. Diese Entwicklungen tragen dazu bei, Netzengpässe zu vermeiden und die Integration erneuerbarer Energien zu unterstützen, wodurch eine gleichberechtigte Behandlung aller Marktteilnehmer gewährleistet wird.

WWN setzt etwaig erforderliche Redispatch-Maßnahmen gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur sowie der Prozessvorgaben aufgrund der Branchenlösung des BDEW um. Dieser Prozess gilt bereichsübergreifend für die Systemführung, die Netzwirtschaft sowie den Netzvertrieb und stellt sicher, dass in jedem Fall eine diskriminierungsfreie Behandlung aller Einspeiser sowie auch ein effizienter Netzeingriff gewährleistet werden.

Zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität musste WWN im Berichtszeitraum insgesamt 9.154 steuernde Eingriffe vornehmen. Davon 8.551 steuernde Eingriffe nach Aufforderung durch einen vorgelagerten Netzbetreiber sowie 603 durch WWN selbst initiierte steuernde Eingriffe. Die durchgeführten Redispatch-Maßnahmen veröffentlicht WWN auf ihrer Internetseite (unter: onlineservices.ww-netz.com/wp/html/pub/feedMeasurementEventList.xhtml).

g. Konzessionen

Vertragspartner für Konzessionen nach § 46 EnWG ist die WWN. Für die Anbahnung und Abwicklung dieser Verträge sind die Zuständigkeiten in der Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens festgelegt. Hier gab es keine Hinweise auf Verstöße gegen die Entflechtungsbestimmungen. Neue Überprüfungen sind für das Jahr 2025 geplant.

h. Marktraumumstellung Gas

Für die im Jahr 2024 im Versorgungsgebiet der WWN beginnende Umsetzung der Marktraumumstellung haben die Vorbereitungen begonnen, um in Abstimmung mit den vorgelagerten Gasnetzbetreibern die zeitliche und örtliche Planung zu erstellen. In diesem Rahmen wurde bereits festgelegt, dass die bei der Umsetzung beteiligten Dienstleister durch geeignete Verträge und Schulungsmaßnahmen auf entflechtungskonformes Verhalten hingewiesen werden müssen. Kundeninformationen zur Durchführung der Marktraumumstellung („Erdgasumstellung“) sind auf der Internetseite der WWN angegeben.⁶

i. Stand PV-Anlagen

Dem Netzbetreiber ist grundsätzlich keine Erzeugungstätigkeit gestattet. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht dann, wenn die Erzeugungstätigkeit sich ausschließlich auf den Eigenverbrauch unter Ausschluss der Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung erfolgt. Der Betrieb von Photovoltaikanlagen ist dennoch durch Dritte möglich.

Die WWN betreibt derzeit auf den Gebäuden zweier Betriebsstellen (Lauenstein und Delbrück) eigene Photovoltaikanlagen, die vorrangig den Eigenbedarf dieser Liegenschaften decken. Zudem pachtet die ESW von der WWN eine Liegenschaft der Betriebsstelle Minden, um auf dieser eine in ihrem Eigentum stehende Photovoltaikanlage zu betreiben. Diese Anlage speist in das Netz der öffentlichen Versorgung ein. Ausschließlich im Fall der Unterbrechung der Versorgung des Eigenbedarfs (Schwarzfall) dient die am Umspannwerk angeschlossene

⁶ <https://www.ww-netz.com/erdgasumstellung>

Anlage der Aufrechterhaltung der Versorgung des Eigenbedarfs des örtlichen Umspannwerkes und leistet so einen Beitrag zur Schwarzfallfestigkeit.

Mithin ist festzustellen, dass keine Hinweise auf Verstöße gegen die Entflechtungsvorgaben vorliegen.

III. Sanktionen

Das Gleichbehandlungsprogramm regelt in Ziffer 4, dass ein Verstoß der Beschäftigten gegen ihre unter Ziffer 3 des Gleichbehandlungsprogramms festgelegten Pflichten eine Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten darstellt und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Bei leichteren Verstößen kann der Gleichbehandlungsbeauftragte auch andere Maßnahmen wie Nachschulungen oder Abhilfe- bzw. Kontrollmaßnahmen vorschlagen.

Im Rahmen der Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms wurden im Berichtsjahr 2024 keine Hinweise auf Verstöße gegen die Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms festgestellt.

Sanktionen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen sind im Berichtsjahr 2024 nicht verhängt worden.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Im Berichtszeitraum 2024 war es Ziel, die Beschäftigten zum Thema Gleichbehandlung zu schulen und das unternehmensinterne Qualitätsmanagement weiter zu verbessern.

Als Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ist festzustellen, dass es keine Hinweise auf Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm gab.

Geprüft werden auch weiterhin Maßnahmen zur gleichbleibenden Entflechtungskonformität nach der EnWG-Novelle, insbesondere die Ladesäuleninfrastruktur, Speicheranlagen und Wasserstoffinfrastruktur. Ebenso werden die weiteren Arbeiten zur Wahrnehmung der Pflichten des Netzbetreibers nach dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende, insbesondere nach dem Messstellenbetriebsgesetz sowie die vorbereitenden Arbeiten zur Marktraumumstellung Gas werden vom Gleichbehandlungsbeauftragten der WVN begleitend überwacht.

Paderborn, 27. März 2025

gez. Nico Wiesekopsieker
- Gleichbehandlungsbeauftragter -